



SV 21 20

**Entscheid vom 27. September 2021
Sozialversicherungsabteilung**

Besetzung

Vizepräsidentin Barbara Brodmann, Vorsitz,
Verwaltungsrichterin Carole Bodenmüller,
Verwaltungsrichter Stephan Zimmerli,
a.o. Gerichtsschreiberin Rahel Camenzind.

Verfahrensbeteiligte

A.____,
Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle Nidwalden,
Stansstaderstrasse 88, Postfach, 6371 Stans,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Leistungen Invalidenversicherung

Beschwerde gegen die Verfügung der IV-Stelle Nidwalden vom 15. Juni 2021.

Sachverhalt:

A.

Mit Verfügung vom 15. Juni 2021 wies die IV-Stelle Nidwalden die von A.____ (Beschwerdeführer) beanspruchten Eingliederungsmassnahmen ab.

B.

Mit (undatiertem) Schreiben (Postaufgabe: 28. Juni 2021) erhob der Beschwerdeführer bei der IV-Stelle Nidwalden «Einsprache» gegen den IV-Entscheid. Die Eingabe wurde zuständigkeitshalber an das Verwaltungsgericht Nidwalden weitergeleitet.

C.

Mit Schreiben vom 5. Juli 2021 wies die Verfahrensleitung die Eingabe zur Verbesserung und unter Hinweis auf die Säumnisfolgen zurück. Innert angesetzter Frist ging keine verbesserte Rechtsschrift ein.

Erwägungen:

1.

Leidet die Rechtsmittelschrift an einem Mangel oder ist sie unleserlich, ungebührlich, unverständlich oder in einer fremden Sprache abgefasst, wird sie zur Verbesserung oder zur Übersetzung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zurückgewiesen mit der Androhung, dass auf die Sache nicht eingetreten werde (Art. 3 SRG; NG 264.1).

2.

Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom 5. Juli 2021 aufgefordert, seine Eingabe innert 10 Tagen zu verbessern, ansonsten auf seine Beschwerde nicht eingetreten werde. Bis dato ist keine verbesserte Eingabe eingereicht worden, weshalb androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

3.

Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Angesichts des bislang marginalen Aufwands wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet (Art. 4 Abs. 1 PKoG [NG 261.2]).

Demgemäss erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Zustellung dieses Entscheids an:

Stans, 27. September 2021

VERWALTUNGSGERICHT NIDWALDEN
Sozialversicherungsabteilung
Die Vizepräsidentin

lic. iur. Barbara Brodmann
Die a.o. Gerichtsschreiberin

MLaw Rahel Camenzind

Versand: _____

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Art. 82 ff. i.V.m. Art. 90 ff. BGG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gilt Art. 44 ff. BGG.